

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 40

- **Gutgläubiger Erwerb eines gebrauchten Fahrzeugs**

OLG Stuttgart, Urteil vom 26.02.2021, AZ: 15 O 43/20

Die Klägerin – gewerblich mit Fahrzeug handelnd – erwarb von der Leasingnehmerin der Beklagten einen Gebrauchtwagen. Eigentümerin des Fahrzeugs war aber die Beklagte. Die Zulassungsbescheinigung Teil II befand sich noch bei der Beklagten. Die Klägerin berief sich auf den gutgläubigen Erwerb und verlangte vor Gericht die Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II, nachdem ihr das Fahrzeug bereits übergeben worden war. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Standkosten nach Kfz-Haftpflichtschaden auch bei nachfolgender Reparatur ersetzbar**

AG Ansbach, Urteil vom 04.10.2021, AZ: 1 C 524/21

Gegenstand der Klage vor dem AG Ansbach war restlicher Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall, welcher sich am 17.11.2020 ereignete. An dem Fahrzeug der Geschädigten trat ein erheblicher Reparaturschaden ein. Das Fahrzeug wurde deshalb aus dem öffentlichen Verkehrsraum heraus auf das Betriebsgelände der Klägerin verbracht. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Rechtswirksame Abtretungserklärung begründet Sachverständigenhonorar**

AG Bonn, Urteil vom 13.08.2021, AZ: 106 C 193/21

Im vorliegenden Verfahren hatte das AG Bonn über die Erstattungsfähigkeit restlichen Sachverständigenhonorars zu entscheiden. Die Geschädigte eines Verkehrsunfalls trat ihre Schadenersatzansprüche in Höhe der Sachverständigenkosten an den beauftragten Kläger ab. Dieser macht Ansprüche in Höhe von 146,87 € gegen den einstandspflichtigen Versicherer geltend. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

AG Hildesheim, Urteil vom 28.02.2020, AZ: 19 C 99/18

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. ... ([weiter auf Seite 7](#))

Gutgläubiger Erwerb eines gebrauchten Fahrzeugs OLG Stuttgart, Urteil vom 26.02.2021, AZ: 15 O 43/20

Hintergrund

Die Klägerin – gewerblich mit Fahrzeug handelnd – erwarb von der Leasingnehmerin der Beklagten einen Gebrauchtwagen. Eigentümerin des Fahrzeugs war aber die Beklagte. Die Zulassungsbescheinigung Teil II befand sich noch bei der Beklagten. Die Klägerin berief sich auf den gutgläubigen Erwerb und verlangte vor Gericht die Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II, nachdem ihr das Fahrzeug bereits übergeben worden war.

Widerklagend begehrte die Beklagte die Rückgabe des verleasten Fahrzeugs. Der Fahrzeugkauf basierte auf einer Internetanzeige, woraufhin – vermittelt durch den Zeugen Ch. – am 22.03.2019 die Klägerin ohne vorherige Besichtigung des streitgegenständlichen Fahrzeugs dieses von der P. GmbH für 30.800,00 € erwarb. Hierbei waren die genauen Umstände der Übereignung strittig. Insbesondere strittig war auch, ob sich der Zeuge Ch. eine (gefälschte) Zulassungsbescheinigung Teil II vorlegen ließ.

Das LG Stuttgart (Urteil vom 26. Februar 2021, AZ: 15 O 43/20) wies die Klage ab und gab der Widerklage der Beklagten auf Herausgabe des Fahrzeugs statt. Die Klägerin ging in Berufung und gewann vor dem OLG Stuttgart. Die Beklagte musste die Zulassungsbescheinigung Teil II herausgeben und ihre Widerklage wurde abgewiesen.

Aussage

Das OLG Stuttgart beschäftigte sich mit der Frage, ob die Klägerin das streitgegenständliche Fahrzeug gutgläubig erworben hatte. Dadurch war sie auch berechtigt, die Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II von der verklagten Leasinggeberin zu verlangen. Denn das Eigentum an den Fahrzeugpapieren folge gemäß § 952 BGB dem Eigentum am Fahrzeug. Die Klägerin sei Eigentümerin geworden. Für deren Eigentum streite bereits die Vermutung des § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB. Zugunsten des (Eigen-)Besitzers an einer beweglichen Sache werde vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei. Die Beklagte hätte diese Vermutung vollumfänglich nach den strengen Maßstäben des § 286 ZPO (Strengbeweis) widerlegen müssen.

Die Klägerin habe das Eigentum auch wirksam gutgläubig von der P. GmbH erworben. Ein dem gutgläubigen Erwerb entgegenstehendes Abhandenkommen gemäß § 935 BGB habe nicht vorgelegen. Denn der der P. GmbH als unmittelbare Besitzerin des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Veräußerung kam das Fahrzeug definitiv nicht abhanden. Es lag kein unfreiwilliger Besitzverlust vor.

Die dahingehend beweisbelastete Beklagte habe nicht beweisen können, dass die Klägerin bei Erwerb von der P. GmbH nicht gutgläubig war (§ 932 Abs. 2 BGB).

Für die Annahme der fehlenden Gutgläubigkeit genüge es zwar bereits, dass in Folge grober Fahrlässigkeit dem Erwerber unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehöre. Den Erwerber träfen allerdings im Hinblick auf die Eigentumslage des Veräußerers keine Nachforschungspflichten. Wenn indes besondere Umstände vorlägen, welche einen Verdacht beim Erwerber hätten erregen müssen, könne Bösgläubigkeit gegeben sein.

Zu den Mindestanforderungen gutgläubigen Erwerbs gehöre es, dass sich der Erwerber den Kraftfahrzeugbrief vorlegen lasse, um die Berechtigung des Veräußerers zu prüfen (so auch BGH, Urteil vom 13.05.1996, II ZR 222/95, NJW 1996, 2226, 2227 m.w.N.). Diese Grundsätze gelten auch bei dem Erwerb bei einem Kraftfahrzeughändler. Maßgeblich sei im konkreten Fall also gewesen, ob die Zulassungsbescheinigung Teil II durch den Händler überhaupt vorgelegt

worden sei – unabhängig wer in dieser Zulassungsbescheinigung Teil II eingetragen war. Für diese Frage kam es auf die Person des Zeugen Ch. und dessen Wissen an (§ 166 Abs. 1 BGB).

Die Beklagte habe allerdings nicht bewiesen, dass dem Zeugen Ch. die Zulassungsbescheinigung Teil II oder wenigstens eine echt aussehende Fälschung nicht vorgelegt wurde. Anders als das LG, ging das OLG Stuttgart davon aus, dass die Beweislast dafür, dass dem Zeugen Ch. keine (gefälschte) Zulassungsbescheinigung vorgelegt wurde, bei der Beklagten liege. Das LG Stuttgart habe hier schlicht und einfach die Beweislasten verkannt. Die Beklagte hätte darlegen und nachweisen müssen, dass dem Zeugen Ch. keine Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt worden sei. Es sei Aufgabe der Beklagten, die Vermutung des § 1006 Abs. 1 BGB zu widerlegen.

Der gutgläubige Erwerber genieße die Rechtswohltat des § 1006 BGB.

Der Beklagten half auch nicht der Vortrag, der Beweis des ersten Anscheins spreche dafür, dass die Zulassungsbescheinigung Teil II beim Erwerb nicht vorgelegt worden sei, denn diese habe sich im Original zweifelsohne bei der Beklagten befunden. Denn es sei ausreichend, wenn dem Erwerber eine unechte Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt werde, welche keine Auffälligkeiten aufweise und letztendlich wie ein Original aussehe. Die Vorlage einer solchen (gefälschten) Zulassungsbescheinigung Teil II zerstöre den guten Glauben nicht.

Andere besondere Umstände, welche den Verdacht des Erwerbers hätten erregen müssen, seien nicht vorhanden gewesen. Auch dahingehend wäre die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet gewesen. Die P. GmbH habe auch nicht den Eindruck einer „fliegenden Händlerin“ gemacht.

Das Angebot höherpreisiger Fahrzeuge bei der P. GmbH war in sich stimmig. Die Fahrzeuge wurden auch nicht außerhalb des Unternehmensareals – gleichsam „auf der Straße“ – veräußert. Vor diesem Hintergrund gab das OLG Stuttgart der Klage statt und wies die Widerklage ab.

Praxis

Das Ergebnis des Berufungsverfahrens vor dem OLG Stuttgart war für die Leasinggeberin als Beklagte bitter. Diese verlor das Eigentum an ihrem Fahrzeug. Die Klägerin konnte von der P. GmbH gutgläubig erwerben. Das Fahrzeug war zunächst nicht abhandengekommen. Wird ein Fahrzeug z.B. gestohlen, so scheidet ein gutgläubiger Erwerb grundsätzlich aus. Ein solcher Fall lag allerdings nicht vor.

Der Klägerin half sodann die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB. Zugunsten des (Eigen-)Besitzers einer beweglichen Sache wird das Eigentum vermutet. Da die Klägerin vom (Eigen-)Besitzer – der P. GmbH – erwarb, hätte die Beklagte die Vermutung des § 1006 BGB widerlegen müssen. Sie hätte vor Gericht darlegen und nachweisen müssen, dass die Klägerin von der P. GmbH gerade nicht gutgläubig erwarb.

Das LG Stuttgart beurteilte hier die Beweislasten noch rechtsfehlerhaft und wies deshalb die Klage ab bzw. gab der Widerklage statt. Erst in der Berufung gelang es der Klägerin, ihre Rechte durchzusetzen und auch durch entsprechenden versierten anwaltlichen Vortrag den Prozess zu gewinnen.

- **Standkosten nach Kfz-Haftpflichtschaden auch bei nachfolgender Reparatur ersetzbar**

AG Ansbach, Urteil vom 04.10.2021, AZ: 1 C 524/21

Hintergrund

Gegenstand der Klage vor dem AG Ansbach war restlicher Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall, welcher sich am 17.11.2020 ereignete. An dem Fahrzeug der Geschädigten trat ein erheblicher Reparaturschaden ein. Das Fahrzeug wurde deshalb aus dem öffentlichen Verkehrsraum heraus auf das Betriebsgelände der Klägerin verbracht.

Die Geschädigte beauftragte dort ein Sachverständigengutachten und das Fahrzeug wurde durch den Gutachter besichtigt. Nach dem Vorliegen des Gutachtens begannen die Reparaturarbeiten des unfallbedingt nicht mehr nutzbaren Fahrzeugs am 24.11.2020. Die Klägerin berechnete für den vorliegenden Zeitraum, in welchem das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände verwahrt wurde, der Geschädigten Standkosten in Höhe von 10,00 € täglich. Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung bezahlte zwar die konkreten Reparaturkosten, welche die Klägerin der Geschädigten in Rechnung stellte, nicht allerdings die Standkosten. Aufgrund der nachfolgend erfolgten Reparatur seien diese nicht zu erstatten.

Somit forderte die Klägerin aus abgetretenem Recht vor dem AG Ansbach die restlichen Standkosten in Höhe von 60,00 € (6 Tage á 10,00 €) ein und gewann vollumfänglich.

Aussage

Das AG Ansbach bestätigte die Ersetzbarkeit dieser Standkosten, auch wenn es nachfolgend zu einer Reparatur durch die beauftragte Klägerin kam. Die Standkosten fielen unter den ersetzbaren Schaden im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB. Ein nicht mehr verkehrssicheres Fahrzeug habe ab 17.11.2020 im öffentlichen Verkehrsraum gestanden und wäre von dort zu entfernen gewesen. Sinnvollerweise konnte dies nur auf das Gelände der beauftragten Kfz-Werkstatt erfolgen. Diese konnte auch nicht vor Erhalt des Gutachtens mit den Reparaturarbeiten beginnen. In der obergerichtlichen Rechtsprechung sei die Erstattungsfähigkeit derartiger Standkosten grundsätzlich anerkannt und diese werden gegebenenfalls auch für weitaus größere Zeiträume zugesprochen (siehe OLG Koblenz, Urteil vom 09.03.2016, AZ: 2 U 217/15).

Das Gericht betonte zudem, dass auch der Beklagten, hätte diese sich dazu entschieden, das Fahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen, entsprechende Kosten entstanden wären. Ein Kfz-Betrieb arbeite gewinnorientiert und könne demnach für die Verwahrung des verunfallten, nicht mehr nutzbaren Fahrzeugs Standkosten verlangen. Diese seien im Geschäftsleben auch als üblich zu erachten. Es werde ein Raum bereitgestellt, welcher ansonsten anderweitig betrieblich genutzt werden könne. Auch die Höhe des Rechnungsbetrags sei nicht zu beanstanden und mit einem Tagessatz von 10,00 € als angemessen zu betrachten (§§ 632 Abs. 2 BGB, 287 ZPO).

Praxis

Das AG Ansbach bestätigt mit nachvollziehbaren Argumenten die Erstattbarkeit von Standkosten resultierend aus der vorübergehenden Verwahrung des verunfallten Fahrzeugs. Diese seien im Geschäftsbetrieb üblich. Dies gelte auch dann, wenn das verunfallte Fahrzeug vom verwahrenden Betrieb nachfolgend repariert werde. Dennoch wird das Fahrzeug verwahrt und aus dem öffentlichen Verkehrsraum verbracht.

Würde die gegnerische Versicherung dies selbst besorgen, so müsste sie sich ebenfalls um eine entsprechende Verwahrungsmöglichkeit kümmern. Eine kostenlose Verwahrung kann von einem gewinnorientierten Betrieb nicht erwartet werden.

Vor dem Vorliegen des Gutachtens kann auch grundsätzlich nicht mit Reparaturarbeiten begonnen werden. Somit bestanden auch gegen die Verwehrrdauer des unfallbedingt nicht mehr nutzbaren Fahrzeug keine Einwände.

- **Rechtswirksame Abtretungserklärung begründet Sachverständigenhonorar**
AG Bonn, Urteil vom 13.08.2021, AZ: 106 C 193/21

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren hatte das AG Bonn über die Erstattungsfähigkeit restlichen Sachverständigenhonorars zu entscheiden. Die Geschädigte eines Verkehrsunfalls trat ihre Schadenersatzansprüche in Höhe der Sachverständigenkosten an den beauftragten Kläger ab. Dieser macht Ansprüche in Höhe von 146,87 € gegen den einstandspflichtigen Versicherer geltend.

Aussage

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Anspruch wird im Wesentlichen durch die rechtmäßige Abtretungserklärung begründet. Das AG Bonn sieht in der vorformulierten AGB, die durch den geschädigten Auftraggeber unterzeichnet wurde, keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB.

„Die Vereinbarung verstößt nicht gegen die Grundsätze nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH VI ZR 277/17), denn dort stand eine inhaltlich und sprachlich deutlich abweichende Abtretungserklärung zur Prüfung. Das Auseinanderfallen Inhaberschaft des Schadenersatzanspruchs gegen den Schädiger und des Werklohnanspruchs gegen den Geschädigten ist nach der vorliegend vereinbarten Abtretung nicht gegeben. Aus der streitgegenständlichen Abtretung ergibt sich vielmehr transparent, unter welchen Voraussetzungen der geschädigte zur Zahlung von etwaigen (Rest-) Werklohnanspruch in Anspruch genommen werden kann. Auch einen von der Beklagten pauschal eingewendeten Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vermag das Gericht nicht zu erkennen.

Soweit die Beklagte einwendet, das veranschlagte Honorar sei überhöht, geht dies ins Leere. Das Honorar steht in keinem, für den Laien auffälligen Missverhältnis zur erbrachten Leistung. Anhaltspunkte für eine willkürliche Preisfestlegung liegen insofern nicht vor, als dass der Kläger sein Honorar in Anlehnung an die BVSK-Honorarbefragung berechnet.

Praxis

Die Abtretungserklärung, die der BGH in seiner Entscheidung (s.o.) überprüfte, war keine BVSK-Abtretungserklärung. Letztere unterscheidet sich wesentlich von der vorliegend überprüften und für nicht rechtmäßig befundenen. Das AG Bonn sieht nachvollziehbar Unterschiede in der Beurteilung.

Viele Versicherer lehnen oftmals restliche Honorarforderungen der Sachverständigen pauschal mit dem Einwand ab, der Kläger wäre nicht aktivlegitimiert. Bemerkenswert ist, dass das AG Bonn sich bemüht, inhaltliche Unterschiede herauszuarbeiten. Leider geben allzu oft Amtsgerichte den Einwänden der Versicherer nach, ohne sich wirklich mit der Thematik auseinanderzusetzen.

- **Werkstattisiko liegt beim Schädiger**
AG Hildesheim, Urteil vom 28.02.2020, AZ: 19 C 99/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Kosten für die Reinigung des Unfallfahrzeugs und Kosten für eine Probefahrt nicht zu erstatten seien. Zudem verweigert die Beklagte die Zahlung eines merkantilen Minderwertes in Höhe von 250,00 €.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet.

Ein Geschädigter kann gemäß § 249 BGB den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen, wobei nur solche Aufwendungen erforderlich sind, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Darunter fallen jedoch auch solche Aufwendungen, die sich später als nicht erforderlich herausstellen. Der Schädiger trägt insofern das Prognoserisiko. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einflussbereich entzogen sind und die ihren Ursprung darin haben, dass die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss. Etwas anderes gilt nur dann, wenn den Geschädigten hinsichtlich der Reparaturwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft.

„Zu den in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallende Mehrkosten gehören auch Kosten für unnötige Zusatzarbeiten, welche durch die Werkstatt ausgeführt wurden. Die Ersatzfähigkeit von unnötigen Mehraufwendungen ist nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dem Dritten ein äußerst grobes Verschulden zur Last fällt, so dass die Mehraufwendungen dem Schädiger nicht mehr zuzurechnen sind.“

Vorliegend kann dem Kläger ein solches Auswahlverschulden nicht angelastet werden. Das Gericht führt hierzu aus, dass die Rechnung auch für einen wirtschaftlich denkenden Mensch plausibel erscheint. Die fraglichen Mehraufwendungen betragen 79,37 € im Verhältnis zu einer Gesamtrechnung von 6.242,64 € brutto, sodass auch nicht von grob übersetzten Mehrkosten ausgegangen werden kann.

Die zu zahlende Wertminderung schätzt das Gericht auf 250,00 € und führt hierzu aus:

„Beim merkantilen Minderwert handelt es sich um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Der Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung ist, dass auf dem Gebrauchtwagenmarkt Unfallfahrzeuge einen geringeren Preis erzielen als unfallfreie, weil verborgene technische Mängel nicht auszuschließen sind und das Risiko höherer Schadenanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur besteht.“

Praxis

Auch das AG Hildesheim ist der Ansicht, dass das Werkstatt- und Prognoserisiko beim Schädiger liegt und eventuelle Mehrkosten vom Schädiger zu tragen sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn den Geschädigten ein grobes Verschulden bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt trifft.